Die
Bedeutung des Beamtendiensteinkommens,
eine sozialpolitische Würdigung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von
Otto von Rohr
aus Stülpe bei Luckenwalde

Referent: Professor Dr. H. Wolff

Auszug.

Halle a. S. 1923.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1. Kapitel.
Der Beamte und die Sozialpolitik.

Die Faktoren, die bestimmend auf die Gestaltung der Beamtenbesoldung einwirken, liegen im wesentlichen auf staats-, finanz-, sozial-, bevölkerungs- und parteipolitischen Gebieten.

Erst in jüngster Zeit hat sich die sozialpolitische Wissenschaft — nachdem sie anfangs hauptsächlich nur die Lage des gewerblichen Arbeiters behandelt hat — eingehender mit der Lage anderer Erwerbsschichten und hierbei auch mit der Frage des Beamtendiensteinkommens befaßt.

2. Kapitel.
Begriff und Wesen des Beamten und des Beamtendiensteinkommens.

Beamte sind diejenigen Personen, die einem politischen Gemeinwesen kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind. Hierbei sind 2 Hauptgruppen zu unterscheiden: 1. Berufsbeamte. 2. Personen, die die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nur auf Zeit oder als Nebenbeschäftigung neben anderen Berufsgeschäften übernommen haben. Im Folgenden handelt es sich nur um die Berufsbeamten.

Die Begründung der Besoldung geht von der staatsrechtlichen Anschauung von der Natur des Staatsdienstes aus. Die Beamten widmen ihre ganze Kraft dem Staate, so daß sie für ihren und ihrer Familie Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen sind. (Besoldung als Sustentation). Trotzdem hat das Gehalt aber auch den Charakter der Leistungsvergütung (Beförderung mit Gehaltserhöhung entsprechend der Leistung). Der Grundsatz der Sustentation und der der Leistungsvergütung konkurrieren daher im allgemeinen.

3. Kapitel.

Die Entwicklung des Beamtentums und des Beamtendiensteinkommens von seiner Entstehung bis zur Gegenwart.

Aus den Beamten der Karolingerzeit (Grafen) werden selbstständige Lehnsherren, die ihrerseits Beamte anstellen. Das Beamtenverhältnis ist zunächst ein privates und entwickelt sich nur allmählich zu einem öffentlich-rechtlichen. Das Gehalt besteht zunächst noch meist aus Naturalien, erst später aus Geld. Der Gehaltsbezug ist unsicher und unregelmäßig.

Die Schaffung des modernen Beamtentums in Preußen ist das Werk Friedrich Wilhelms I. Die Besoldung ist zwar zumeist noch kärglich, doch werden die Gehälter pünktlich gezahlt. Die rechtlichen Verhältnisse sind noch nicht gesichert; dies geschieht erst durch das allgemeine Landrecht.

Ein einheitliches Beamtenrecht für das deutsche Reich wird erst durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1871 geschaffen. Die Gehälter in dieser Zeit sind mäßig und folgen nicht der wirtschaftlichen Entwicklung.

Während des Krieges 1914—1918 wird der zunehmenden Teuerung durch vorläufige Maßnahmen (Teuerungszulagen) Rechnung getragen; ein neues Besoldungsgesetz, das erst am 30. April 1920 zur Annahme gelangt, trägt den individuellen Verhältnissen der Beamten Rechnung und gestattet Anpassung an die wechselnden Teuerungsverhältnisse.

4. Kapitel.

Sozialpolitische Würdigung der Beamtenbesoldungspolitik.

Als sozialpolitische Forderungen in Bezug auf Regelung des Beamtendiensteinkommens sind folgende aufzustellen:

1. Das Beamtendiensteinkommen muß so beschaffen sein, daß alle Beamten damit zufrieden sind.

2. Die Bemessung der Gehälter muß eine solche sein, daß die übrige Bevölkerung die Beamten nicht um die Höhe ihrer Bezüge beneidet und daß

3. die Beamtenschaft sich im Verhältnis zu dem Einkommen der entsprechenden Schichten der Zivilbevölkerung nicht zurückgesetzt fühlt.

Folgende Momente müssen daher die Höhe und Abstufung der Beamtengehälter bestimmen:

1. Die Unterhaltsquote, die abhängig ist vom Geldwert, von der Größe der Familie und von den örtlichen Verhältnissen.

2. Die soziale Stellung des Beamten.

3. Der Wert der Leistung, sowie die Bedeutung und Schwierigkeit des Amtes.

4. Das aufgewendete Ausbildungskapital.

5. Das Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung.

Diesen Forderungen entsprach die Regelung der Beamtenbesoldung oft nicht. Erst zu Ende des 19. Jahrhunderts hat sie sich diesem Ideal genähert, ohne jedoch ihm voll zu entsprechen.

In der Nachkriegsgesetzgebung ist man bemüht gewesen, durch Berücksichtigung des Familienstandes und der allgemeinen und örtlichen Teuerungsverhältnisse dem Grundsatz der Sustentation gerecht zu werden, wohingegen das Leistungsprinzip durch weitgehende Nivellierung der Gehälter stark in den Hintergrund gedrängt worden ist. Trotzdem waren die Gehälter in der Zeit der Geldentwertung bei der breiten Menge der Beamten infolge zu langsamer Anpassung häufig zu niedrig.

Vorbedingung für eine den sozialpolitischen Forderungen entsprechende Regelung des Beamtendiensteinkommens ist Verringerung der Zahl der Beamten und Sicherung der Staatseinnahmen durch Bilanzierung der Staatseinnahmen- und Ausgaben.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

PAUL SCHWARZ, HALLE A. S.